



Abfallentsorgungs- reglement

An der Urnenabstimmung am 27. November 2022 beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeines	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Zuständigkeit	2
Art. 3	Abfallarten, Definitionen	2
Art. 4	Aufgaben des GALL und der Gemeinde	3
Art. 5	Pflichten der Abfallinhaber	3
Teil B	Organisation der öffentlichen Entsorgung	3
Art. 6	Bereitstellung Siedlungsabfälle	3
Art. 7	Berechtigung	4
Teil C	Gebühren	4
Art. 8	Kosterhebung/-deckung	4
Art. 9	Gebührenerhebung	4
Art. 10	Gebührenpflicht	5
Art. 11	Gebührenfestlegung	5
Art. 12	Fälligkeit	5
Teil D	Rechtsmittel	5
Art. 13	Veranlagungsentscheid	5
Art. 14	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	5
	Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 15	Strafbestimmungen	6
Art. 16	Kontrollbefugnisse	6
Art. 17	Inkrafttreten	6

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Römerswil erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019, folgendes Reglement:

Teil A Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Römerswil im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.

² Das Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung. Er kann weitere Aufgaben an die Verwaltung delegieren.

Art. 3

Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 lit. a., der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- a) **Kehricht:** Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle.
- b) **Sperrgut:** Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt.
- c) **Separatabfälle:** Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas).
- d) **Sonderabfälle:** Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Art. 4

Aufgaben des GALL und
der Gemeinde

¹ Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.

² Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung

⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁵ Die Gemeinde organisiert die Spezialsammlungen.

Art. 5

Pflichten der Abfallinhaber

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

² Separatabfälle und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss Art. 3 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde oder des GALL übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen durch den Inhaber bzw. Grundeigentümer so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Teil B Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6

Bereitstellung Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinde oder der GALL bestimmt für jeden Siedlungsabfall die zulässigen Gebinde, die Art und der Ort der Bereitstellung sowie den Abfuhrplan/-turnus im Entsorgungsplan.

² Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL, in Absprache mit der Gemeinde, die Bereitstellung von Kehricht in Containern vorschreiben.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 7

Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Teil C Gebühren

Art. 8

Kosterhebung/-deckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben für die Abfallbewirtschaftung erheben die Gemeinde, der GALL und allfällige weitere Körperschaften, Gebühren. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Gewichtsgebühr
- b) volumenabhängige Gebühr
- c) Andockgebühr für die Entleerung von Sammelgebinden
- d) Grundgebühr
- e) Häckseldienstgebühr

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 9

Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr kann pro Container-Entleerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben werden.

³ Für Gewerbebetriebe, Industrie, und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Haushalte und Dienstleistungsbetriebe müssen für das Wägesystem den Kehricht in Containern, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind, bereitstellen.

⁴ Zur Finanzierung weiterer Entsorgungsdienstleistungen kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.

⁵ Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt.

Art. 10
Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an den Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohner, in Solidarhaftung oder der Betriebsinhaber.

Art. 11
Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr bei Kehricht und Sperrgut fest.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

Art. 12
Fälligkeit

¹ Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

Teil D Rechtsmittel

Art. 13
Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung der Gemeinde bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die Gemeinde einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide der Gemeinde über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheid innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Luzern zulässig.

Art. 14
Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Teil E Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Strafbestimmungen

Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht zu umgehen und seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 16

Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Gemeinde oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 2. Dezember 2002

Römerswil, 27. November 2022

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Urs Schryber
Gemeindepräsident

Fabian Kathriner
Gemeindeschreiber /
Geschäftsführer



Kontakt Gemeindeverwaltung

Dorf 6, 6027 Römerswil

041 914 20 60

gemeindeverwaltung@roemerswil.ch

www.roemerswil.ch